

## Nichtamtlicher Theil.

## Sächsische und bayerische Justiz.

Den Lesern dieser Blätter wird der literarische Rechtsstreit noch erinnerlich sein, welcher zehn Jahre lang zwischen den Hrn. Piloty & Löhle und Hrn. A. H. Payne geschwebt hat. Die Ergebnisse der Erkenntnisse der sächsischen Gerichtshöfe sind nachstehend in einem Zeugniß des königl. sächsischen Handelsgerichts übersichtlich und auch für den Laien verständlich zusammengefaßt.

Die bayerischen Entscheidungen, welche nach dem Geses vom 15. April 1840 nicht von Gerichtshöfen, sondern von den Polizeibehörden und in höchster Instanz vom königl. Staatsrath gefällt worden sind, haben die Hrn. Piloty & Löhle in einer besonderen Flugschrift herausgegeben. Jeder Urtheilfähige, welcher die Mühe nicht scheut, mit den Rechtsanschauungen der diesseitigen und dortseitigen Behörden sich gründlich vertraut zu machen, wird sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß in Bayern eben die Polizei, in Sachsen die Gerechtigkeit die Wage in der Hand gehalten hat.

Nur zur Würdigung der zurückgewiesenen Nichtigkeitsbeschwerde sind noch einige Worte zur thatsächlichen Erklärung erforderlich.

Sofort, nachdem der königl. bayerische Staatsrath im Jahr 1854 entschieden hatte, daß das 1. und 2. Heft der Abth. III. des Kunstvereins in Bayern als Nachdruck angesehen werde, ordnete Hr. Payne in seinem Geschäft an, daß das Werk nie mehr nach Bayern versendet und die Expedition etwa eingehender Bestellungen nur gegen Baarzahlung am Plage bewirkt werden solle.

Dieser Weisung ist strenge Folge geleistet worden. Nichtsdestoweniger erhoben die Hrn. Piloty & Löhle im Jahre 1857 eine neue Klage, wegen angeblichen Nachdrucks des 3—15. und 17—42. Hefes und wegen neuerlicher Verbreitung des 1. und 2. Hefes in Bayern.

Ueber die erste Frage ist hier nicht der Ort zu rechten; sie ist durch das Erkenntniß des königl. Handelsgerichts vom 1. Juni 1853 für jeden Einsichtigen endgültig entschieden.

Was den zweiten Punkt anbetrifft, so ist die Entscheidung zunächst darauf gegründet worden, daß die Fleischmann'sche Buchhandlung in München im Monat August 1855 ein Exemplar der Hefte 1—3. und 26—42. verschrieben habe, und daß diese Verschreibung auch von Hrn. Payne expedirt worden sei. Es ist aber, abgesehen davon, daß diese Verschreibung ohne persönliches Wissen Hrn. Payne's und seines Procuristen ausgeführt worden ist, die Expedition selbst gegen Nachnahme des Preises durch Postvorschuß bewirkt worden. Da nun, nach Art. 345. des Handelsgesetzbuchs, mit der Uebergabe der Waare an die zum Transport bestimmte Person die Gefahr auf den Käufer übergeht, so leuchtet ein, daß mit Uebergabe des Werkes an die Post in Leipzig das Geschäft für Verkäufer vollendet war und daß von einem Vertriebe der Waare nach Bayern nicht die Rede sein kann.

Gerade dieser Punkt, welcher ohne Frage als der entscheidende angesehen werden muß, da Niemand behaupten wird, daß der Verkauf eines in Sachsen erlaubten Werkes an einen Bayern in Sachsen, als Vertrieb des Werkes nach Bayern angesehen und demgemäß behandelt werden kann, ist in der Entscheidung der bayerischen Behörden mit Stillschweigen übergangen worden. Darauf bezog sich insbesondere die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde.

Daß die königl. Polizeidirection den Auslassungen der Hrn. Volkmann, Kugler, Krug und Wächter ein höheres Gewicht beilegt, als einer Entscheidung des königl. sächsischen Oberappellationsgerichts, reicht allein schon aus, um den Standpunkt dieser Behörde zu charakterisiren.

Wenn aber aus Wächter insbesondere die Stelle citirt wird, wo derselbe behauptet, daß unsere Bundesbeschlüsse, um die Spitze zu vermeiden, auf welche die sächsische Entscheidung den Begriff des Kunstwerks treibe, „mit feinem Takte“ statt des Ausdruckes „Kunstwerk“ sich der Bezeichnung „artistisches Erzeugniß“ bedienen, so genügt ein Blick auf die Bundesbeschlüsse von 1837 und 1845, um die Gewissenhaftigkeit dieser Darstellung in das rechte Licht zu setzen. Es heißt im ersten: Art. 1. „Werke der Kunst“, Art. 2. „Eigenthum des artistischen Werkes“, Art. 3. „Werke der Wissenschaft und Kunst“, Art. 4. „Werk der Kunst“. Der Ausdruck „artistisches Erzeugniß“ kommt in diesem Beschlusse überhaupt nur einmal, in Art. 2., vor, wo dieselben den Druckschriften entgegengesetzt werden. In ähnlicher Weise werden zwar im Eingang des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 „literarische und artistische Erzeugnisse“ neben einander genannt; in Art. 1. wird aber der Schutz des Beschlusses von 1837 auf „Werke der Kunst“ bezogen. In Art. 3. u. 5. werden dieselben „Originalwerke“ und im Art. 7. abermals „Kunstwerke“ genannt.

Jedenfalls ist sich daher die Bundesversammlung des ihr zugeschriebenen „feinen Taktes“ nicht bewußt gewesen und die königl. Polizeidirection in München hat den Inhalt des Bundesbeschlusses auf Treu und Glauben von Hrn. Wächter angenommen.

Die Verurtheilung ist aber auch noch auf eine einfache Versicherung des Beschwerdeführers, daß Hr. Payne das Werk in den größeren Städten Bayerns in Vertrieb gesetzt habe, gegründet worden, ohne daß Hrn. Payne's Antrag stattgegeben worden wäre, die namhaft gemachten Zeugen abzuhören, worunter sich nahe Verwandte des Beschwerdeführers befanden.

Daß der königl. Staatsrath in allen seinen Entscheidungen davon ausgegangen ist, daß die Piloty'schen Lithographien Kunst-erzeugnisse seien, ist allerdings begründet; daß aber der Begriff des „Erzeugnisses“ das Ursprüngliche ein- und das Nachgebildete, die Copie, ausschließt, liegt so deutlich im Begriff und ist von dem königl. sächsischen Oberappellationsgerichte so schlagend nachgewiesen worden, daß sich mit Gewißheit erwarten läßt, daß die Auffassung desselben auch im künftigen endgültigen Bundesgeses die ihr gebührende Anerkennung finden werde.

Nur beiläufig soll noch bemerkt werden, daß Piloty & Löhle auch wegen Geltendmachung ihrer vermeintlichen Ansprüche wegen der Centalkarte von Europa von Hrn. Payne provocirt, und weil sie dieselben nicht anhängig gemacht haben, zu ewigem Stillschweigen verurtheilt worden sind, sowie daß die bayerische Regierung durch Ueberweisung der Nachdrucksachen an die Gerichte ein deutliches Zugeständniß davon abgelegt hat, daß das bisherige Verfahren mit erheblichen Mängeln behaftet gewesen ist. S.

○

Auf Ansuchen des Hrn. Albert Henry Payne in Leipzig wird hiermit bezeugt:

I.

Auf Grund der im Jahre 1852 unter Lit. P. Nr. 3. vor dem Handelsgericht der Stadt Leipzig ergangenen Acten:

daß von den Inhabern der unter der Firma Piloty & Löhle in München bestehenden Kunsthandlung, Frau Babette Piloty und Hrn. Peter Löhle, im Jahre 1852 gegen Hrn. Albert Henry Payne, als Inhaber der Englischen Kunstanstalt in Leipzig und Dresden, die Eröffnung der Untersuchung wegen Herstellung und Vertrieb verschiedener angeblich in den Hefen 1—6. des in sei-